

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Aufgaben im Rahmen der Kfz-Zulassung werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise:

1. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit

1.1 Verantwortliche Stelle

Firma	Kreis Plön - Der Landrat
Die Behördenleitung	Björn Demmin
Straße, Hausnummer	Hamburger Straße 17-18
PLZ / Ort	Plön
Telefon	+49 (0) 4522 743-0
Fax	+49 (0) 4522 743-492
E-Mail-Adresse	verwaltung@kreis-ploen.de
Internet-Adresse (URL)	http://www.kreis-ploen.de

1.2 Datenschutzbeauftragter

Vollständiger Name	Behördliche Datenschutzbeauftragte des Kreises Plön
Firma	Kreis Plön/Außenstelle Krögen
Straße, Hausnummer	Hamburger Str. 17/18
PLZ / Ort	24306 Plön
Telefon	+49 (0) 4522 743-507
Fax	+49 (0) 4522 743-95507
E-Mail-Adresse	datenschutz@kreis-ploen.de

2. Zwecke der Verarbeitung

2.1 Beschreibung des Verarbeitungsprozesses

Aufgaben im Rahmen der Kfz-Zulassung

2.2 Zweckbestimmung

Ihre Daten werden zu Zwecken der Aufsicht über diese Stiftung verarbeitet.

3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Name	Beschreibung	Bemerkungen
Gesetzliche Grundlage (Mitgliedsstaat)	EU DSGVO Art. 6 Abs 3 lit. b	Art. 6 Abs. 1 lit. e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und - §§ 32 Abs. 1 und 2, 33, 34 Straßenverkehrsgesetz (StVG) - §§ 6, 31 - 36 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) - §§ 1, 2, 14 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftSTG) - Zulassungsverweigerungs

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

4.1 Interner Empfänger

Es werden keine Daten an interne Stellen übermittelt.

4.2 Externer Empfänger

Empfänger	Rechtmäßigkeit	Zweck	Bemerkungen
Kraftfahrt-Bundesamt	Gesetzliche Grundlage	Weitergabe aufgrund von §§ Abs. 5 Nr. 1 StVG, 33 FZV	
Kfz-Steuerverwaltung	Gesetzliche Grundlage	Zoll für Zwecke der Kfz-Steuerverwaltung Weitergabe aufgrund von §§ 35 Abs. 5 Nr. 3 StVG, FZV	
Versicherer	Gesetzliche Grundlage	Weitergabe aufgrund von §§ 35 Abs. 5 Nr. 3 StVG und § 35 FZV	
Andere Zulassungsbehörden	Gesetzliche Grundlage	Weitergabe aufgrund von § 35 Abs. 5 Nr. 2 StVG	
Polizei	Gesetzliche Grundlage	entsprechende Anfrage der Polizei mit Sachgrund	
Träger von Sozialleistungen	Gesetzliche Grundlage	entsprechende Anfrage des Trägers mit Sachgrund	
Berechtigte Privatpersonen	Gesetzliche Grundlage	Verfolgung von Rechtsansprüchen gem. § 39 StVG	

5. Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Datenübermittlung an	Drittstaaten
Empfänger(-kategorien)	Drittstaaten: Datenübermittlung von Fahrzeugdaten über das Kraftfahrtbundesamt
Art der Daten oder Datenkategorien	Adressdaten, Persönliche Daten, Personenidentifikationsdaten, Fahrzeugdaten
Geeigneten Garantien	Gesetzliche Grundlage (Gesetzliche Grundlage)

6. Fristen für die Löschung

Die Datenspeicherung erfolgt für die Dauer aufgrund gesetzlicher Regelungen der FZV werden die Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung Ihres Antrages gespeichert. Im Übrigen solange, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Anschließend erfolgt gemäß § 45 FZV eine Datenspeicherung einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von grundsätzlich einem Jahr, bei normalen Kennzeichen. Weitere Details regelt § 45 FZV.

Im Einzelnen sind dies Folgende:

1. Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:

Löschfrist 1 Jahr nach Eingang der Ablagenachricht durch das KBA (§ 45 Abs.1 Satz 1 FZV, vorbehaltlich § 45 Abs.4 FZV)

2. Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an einen neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA-Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)

3. Rote Kennzeichen:

Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs.2 FZV)

4. Ausfuhrkennzeichen:

Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs.3 FZV)

5. Bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die

Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs.1 Nr.1 FZV)

6. Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)

Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)

7. Versicherungsanzeigenkorb/Versicherungswechsel-korb: Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang

8. Internetgeschäftsvorfälle u.a. Wunschkennzeichen, Onlineterminale

9. Kostenfestsetzungen:

Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

7. Rechte des Betroffenen

Wir weisen ausdrücklich auf die unter bestimmten Voraussetzungen bestehenden Rechte an dieser Stelle hin:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Daten übertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- und das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

8. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, bei der vom Land beauftragten Person für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen.

Name	Marit Hansen
vfinhalt_lbl_adresszusatz	
Straße, Hausnummer	Holstenstraße 98
PLZ / Ort	24103 Kiel
Postfachadresse	71 16 (24171 Kiel)
Telefon	04 31/988-12 00
Fax	04 31/988-12 23
E-Mail-Adresse	mail@datenschutzzentrum.de
Internet-Adresse (URL)	http://www.datenschutzzentrum.de

9. Informationen zur Bereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und somit verpflichtend.

Die Nichtbereitstellung dieser hat folgende Konsequenzen:

Das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 der DSGVO besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, dass die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet. Im Übrigen führt ein Widerspruch dazu, dass Ihr Antrag auf Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr (etc.) nicht bearbeitet werden kann.

10. Informationen zur Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierten Entscheidungsfindung (Scoring) einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 statt.